

20/X. 1915.

Die Regelung der Butterpreise.

N Berlin, 20. Okt. (Priv.-Tel.) Die Verhandlungen der Reichsprüfungsstelle haben dazu geführt, daß zur Regelung des Butterpreises eine von Zeit zu Zeit für Berlin festzusetzender Großhandelspreis als Grundpreis für das ganze Reich gelten soll. Dieser Grundpreis soll abgestuft werden nach den im Großhandel üblichen 3 Qualitäten, und bei den Verhandlungen der Prüfungsstelle ist der Vorschlag gemacht worden, der auch im wesentlichen die Billigung aller Teilnehmer fand, diesen Grundpreis zunächst etwa auf 240 Mark zu belassen. Dieser Großhandelsgrundpreis würde dann durch entsprechende Zuschläge und Abschläge für die übrigen Teile des Reiches zu gelten haben und nach ihm haben sich weiter die Kleinhandelspreise zu richten.